

STATUTEN GEWERBEVEREIN MÖRIKEN-WILDEGG

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Unter dem Namen Gewerbeverein Möriken-Wildegg - gegründet am 18.10.1938 – besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, sofern nicht nachstehend andere Regelungen getroffen werden. Der Verein ist Mitglied des Aargauischen Gewerbeverbandes.
- 1.2. Der Gewerbeverein ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation.
- 1.3. Der Vereinssitz ist in 5103 Möriken-Wildegg.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des regionalen Handwerker-, Handels- Dienstleistung- und Gewerbestandes zu gemeinsamer Wahrung und Förderung seiner Interessen gegenüber öffentlichen Organisationen und Privaten. Ein Erwerbszweck wird nicht verfolgt.

3. Mitgliedschaft

3.1. Arten der Mitgliedschaft

Der Gewerbeverein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

3.2. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Einzelunternehmer (natürliche Personen) und Firmen (juristische Personen), die in Möriken-Wildegg und Umgebung in Handel, Gewerbe, Industrie und Dienstleistung tätig sind.

3.3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Gewerbeverein oder um die Gewerbeförderung im Besonderen verdient gemacht haben.

3.4. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen, die als Aktivmitglieder ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben haben, hingegen weiterhin dem Gewerbeverein angehören möchten. Sie bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.

3.5. Aufnahme und Ernennung

Die Beitrittserklärung zum Gewerbeverein hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Über die Mitglieder-Aufnahme sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.



4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder, die an der Generalversammlung teilnehmen. Juristische Personen sind mit einer Stimme stimmberechtigt, Passivmitglieder haben beratende Stimme. Jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, verpflichtet sich den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung bis und mit der GV des laufenden Vereinsjahres
- bei Aufgabe der selbständigen Tätigkeit, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma
- Ausschluss (Generalversammlungs-Beschluss)

5.2. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.

5.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht der Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten (Ausnahme: Todesfall).

6. Organisation

6.1. Organe

Die Organe des Gewerbevereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- allfällig bestimmte und gewählte Spezial-Kommissionen (z.B. OK Gewerbeausstellung)

6.2. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte auf Einladung des Vorstandes statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder diese verlangt.

Die Einladung mit Auflistung der Traktanden hat 2 Wochen im Voraus zu erfolgen.



Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des GV-Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung (Antrag Kontrollstelle)
- Festsetzung Mitgliederbeiträge und Budget-Genehmigung
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)
- Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet wurden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

7. Vorstand

7.1. Der Vorstand des Gewerbevereins setzt sich aus min. 3 Mitgliedern zusammen. Es sind dies mindestens:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Sofern mehr als drei Personen den Vorstand bilden, sind die Funktionen Vizepräsident und Beisitzer ebenfalls zu besetzen. Besteht der Vorstand nur aus drei Mitgliedern, übernimmt der Aktuar die Funktion des Vizepräsidenten.

Die vorgenannten Ämter sind geschlechtsneutral bezeichnet, können also von Frauen und Männern besetzt werden.

7.2. Der Vorstand wird im Normalfall für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst (Verteilung der Chargen).

7.3. Der Gewerbeverein wird durch den Vorstand nach aussen vertreten. Für verpflichtende Geschäftstätigkeiten gilt die Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Im Verkehr mit der Bank zeichnet der Kassier.

7.4. Dem Vorstand obliegen im speziellen:

- Die Leitung des Gewerbevereins und die Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Mitglieder-Aufnahme
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse



7.5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

7.6. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Entlastung der zuständigen Organe zu erstatten. Mindestens einer der Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

8. Finanzen

8.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Gewerbevereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfällige Zuwendungen
- Spezialanlässe / Gewerbeausstellungen

8.2. Ausgaben

Als Ausgaben des Gewerbevereins gelten:

- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- Kosten für die Vereinsverwaltung, wie Drucksachen, Kopien, Porti, Inserate etc.
- Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungs-Beschlüssen

8.3. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Gewerbevereins obliegt dem Kassier. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

8.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gewerbevereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahmen Art. 9.4 und 9.5). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.



9.2. Wahlen

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Wahlen offen. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9.3. Statutenrevision

Für die Genehmigung neuer oder Änderungen in den Statuten des Gewerbevereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung erforderlich.

9.4. Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Gewerbevereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung. Die schriftliche Anzeige, explizit "Vereins-Auflösung", an die Mitglieder hat in diesem Fall mindestens 4 Wochen vor der Durchführung der Auflösungs-Generalversammlung zu erfolgen.

9.5. Liquidation

Im Falle der Auflösung des Gewerbevereins wird der Vorstand mit der Durchführung zur Liquidation beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Aarg. Gewerbeverband zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben.

9.6. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. April 2019 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 11. Mai 2001.

